

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung ber die Hilfen fr ltere Menschen

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Wiener Aktionsplans zur Frage des Alterns,
- in Kenntnis der Lnderberichte fr die Weltkonferenz ber Fragen des Alterns,
- in Kenntnis seiner Entschlieung vom 18. Februar 1982 zur Stellung und den Problemen lterer Menschen in der Gemeinschaft¹⁾,
- in Kenntnis der Schrift „Socio-Economic Policies for the Elderly“ der OECD,
- in Kenntnis der Schrift „The Social Protection of the Very Old“ des Europarates,
- in Kenntnis des Entschlieungsantrages von Frau van Hemeldonck zu Haus-, Familien- und Seniorenpflegerinnen (Dok. 2-1257/84),
- in Kenntnis des Berichts im Namen des Ausschusses fr die Rechte der Frau (Dok. A 2-219/85),

in der Erwgung,

- A. — da verbesserte Lebensbedingungen und der medizinische Fortschritt nicht nur eine lngere Lebenserwartung, sondern auch den Eintritt in den Ruhestand bei besserer krperlicher und geistiger Verfassung zur Folge hatten,
- B. — da die lteren Menschen nicht passives Objekt, sondern integraler Bestandteil der Gesellschaft sind, die selbst am besten wissen, welche Politik zu ihren Gunsten gefhrt werden mu,

¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15. Mrz 1982, S. 71

- C. — daß zwangsläufig vielfältige Standpunkte vertreten werden, weil Angehörige unterschiedlicher Altersgruppen auch unterschiedliche Bedürfnisse haben,
- D. — daß der überwiegende Teil der älteren Menschen möglichst lange in der vertrauten Umgebung bleiben möchte,
- E. — daß auch heute noch ein sehr hoher Prozentsatz der älteren Menschen von Angehörigen zu Hause gepflegt wird,
- F. — daß die Angehörigen – in der Regel Frauen – bei der Pflege durch ein umfassendes Angebot ambulanter und stationärer Hilfen unterstützt werden müssen,
- G. — daß in den bestehenden ambulanten Diensten überwiegend ehrenamtliche Helfer – meist Frauen – ihren Dienst tun und der Anteil der Professionellen am Gesamtpflegepersonal in den meisten Mitgliedstaaten noch gering ist,
- H. — daß sowohl die von fremder Hilfe unabhängigen als auch abhängigen Personen Probleme haben, für die die öffentlichen oder privaten Institutionen eine angemessene Lösung anbieten müssen —

1. fordert die Kommission auf:

a) Untersuchungen durchzuführen über:

- die Gründe, die zur Vereinsamung der älteren Menschen, besonders der Frauen, führen,
- die Nachfrage nach verschiedenen Betreuungsarten und Methoden, wie man ihr gerecht werden kann,
- die Effizienz verschiedener Betreuungssysteme,
- die Verweildauer der älteren Menschen in verschiedenen Einrichtungen und ihre Kostenstrukturen,
- die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsanforderungen und die Ausbildungsdauer für den Beruf des Haus-, Familien- und Altenpflegers,
- das Problem der Hypothermie, für die ältere Menschen bei kalter Witterung besonders anfällig sind,

b) genaues statistisches Material über die soziale, rechtliche und finanzielle Lage derjenigen, die in den Haushaltshilfsdiensten zugunsten älterer Menschen und ihrer Familien tätig sind,

c) und dabei besonderen Nachdruck zu legen auf folgendes:

- ob in den Mitgliedstaaten, und unter welcher Form und nach welchen Kriterien, Haushaltshilfsdienste zugunsten der älteren Menschen und ihrer Familien bestehen,
- ob solche Dienste sachbereichsübergreifend sind oder nicht,
- ob darin ärztliches, heilberufliches Personal (Krankenhelfer, Krankengymnasten usw.) und Sozialhelfer tätig sind, die in den Haushalten Dienst tun usw.,

- ob an die in den Haushaltshilfsdiensten Beschäftigten berufliche oder besondere fachliche Anforderungen gestellt werden oder ob für die einzelnen Qualifikationen die Dauer der Berufsausbildung festgelegt ist,
 - ob und in welchem Ausmaß diese Dienste von öffentlichen Trägern (national oder örtlich, soziale Sicherheit) verwaltet und finanziert werden:
 - a) mit eigenem Personal,
 - b) über Verträge mit – erforderlichenfalls eingetragenen – Genossenschaften, Hilfsorganisationen, Freiwilligenorganisationen,
 - ob und in welcher Form diese Dienste von privaten Trägern oder Freiwilligen wahrgenommen werden;
2. fordert die Kommission ferner auf,
- a) der besonderen Lage älterer Wanderarbeitnehmer, die sich in den Mitgliedstaaten befinden, sowie der Formen der Betreuung, die am besten auf ihre besondere Lage abgestimmt sind, Rechnung zu tragen,
 - b) einen umfassenden Bericht über die Art, der in Altenwohnheimen angebotenen Dienstleistungen und Erleichterungen auszuarbeiten, um die Grundlage für die Aufstellung von Mindestnormen für die Pflegearbeit zu schaffen,
 - c) die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Haushaltshilfsdienste und für die Ausübung dieser Tätigkeiten zu unterstützen,
 - d) dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über ein Statut für die Haus-, Familien- und Altenpfleger zu unterbreiten,
 - e) ersucht die Kommission, die Möglichkeit der Durchführung eines Pilotprojektes zur Schaffung von Wohnraum für die älteren Menschen zu prüfen, aufgrund dessen den ärmsten unter ihnen Mietzuschüsse gewährt werden, damit sie nicht gezwungen sind, ihre Wohnung aus finanziellen Gründen aufzugeben, Zuschüsse gezahlt werden für die Anpassung der Neubauten an die Bedürfnisse der älteren Menschen, für die Renovierung der Altbauten, damit die älteren Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können, für die Verbindung der Wohnungen der älteren Menschen mit denen der anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Vermeidung der Ghattobildung sowie Darlehen für die Finanzierung von Wohnungsbauprogrammen für die älteren Menschen gewährt werden;
- fordert die Mitgliedstaaten auf:
3. — der Versorgung in der häuslichen Umgebung den Vorrang zu geben und die personelle Situation in den Haushaltshilfsdiensten zu verbessern;

4. — durch Maßnahmen im Wohnungsbau, die Bereitstellung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, die die Pflege erleichtern, insbesondere durch die Erleichterung der gebührenfreien Einrichtung eines Fernalarmsystems in der Wohnung, das unmittelbar mit dem Rathaus verbunden ist, und die Verbesserung der Beratung im Rahmen der häuslichen Pflege die Pflegepersonen zu entlasten und zu unterstützen;
5. — älteren Menschen besondere Erleichterungen in Form der Gebührenfreiheit außerhalb der Spitzenzeiten im öffentlichen Verkehrswesen, für Museen, Kunstveranstaltungen, Theater- und Kinovorstellungen, Schwimmbäder und andere Sportmöglichkeiten zu gewähren;
6. — durch die Einführung eines Pflegegeldes, durch steuerliche Maßnahmen und die soziale Absicherung der Pflegepersonen die finanzielle Belastung dieses Personenkreises zu lindern;
7. — mehr Möglichkeiten für einen stationären Kurzaufenthalt bei vorübergehendem Ausfall der Hauptpflegeperson zur Verfügung zu stellen und sich stärker für Tageskliniken einzusetzen; in diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, Senkungen der örtlichen oder Gemeindesteuern bzw. der Einkommensteuer vorzusehen. Eine Anpassung, wenn nicht die Abschaffung der Fernsehgebühr zugunsten der älteren Menschen wäre ebenfalls angebracht;
8. — örtliche Angebote der sozialen Verbände und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die sich gezielt an Frauen wenden, stärker zu unterstützen;
9. — Einbeziehung der Mitglieder der Wanderarbeitnehmerbevölkerung in die Freiwilligenorganisationen und die Ausbildung der zweiten Wanderarbeitnehmerorganisation in Berufen wie Seniorenpfleger, Sozialarbeiter usw.;
10. — mehr Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kommunikationsmöglichkeiten und sinnvolle Freizeit- und Reiseangebote, die durch Berechtigungsscheine für Reise- und Aufenthaltskostennachlässe erleichtert würden, zur Verfügung zu stellen;
11. — Nachbarschafts- und Seniorenselbsthilfegruppen nachdrücklich zu fördern, deren Schaffung durch ein breites Tätigkeitsangebot der Gemeinden gefördert werden sollte;
12. — Forschungs- und Modellprojekte in der Weiterbildung älterer Menschen durchzuführen, wobei Frauen die Hauptzielgruppe sein sollten;
13. — und psychomotorische und sportliche Tätigkeiten für die älteren Menschen zu entwickeln;
14. — gemeinsame Aktivitäten von jungen und älteren Bürgern zu fördern und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Gesamtgesellschaft zu nutzen;

15. — in den Städten und/oder Regionen Seniorenbeiräte einzurichten, ihre Zuständigkeiten und Kompetenzen klar zu umreißen und sie an allen Entscheidungen, die die älteren Menschen betreffen, zu beteiligen;
16. — durch Investitionshilfen und weitere Zuschüsse die Länder und Gemeinden bei der Bereitstellung angemessener Haushaltshilfsdienste zu unterstützen;
17. — das Netz der Sozialstationen, der Gemeinschaftsversorgungszentren, der Zentren für soziale Wohlfahrt und anderer Institutionen, die ein integriertes Angebot an Freizeit- und Kommunikationsmöglichkeiten, Beratungsdiensten und medizinischen Hilfen bereitstellen, bedarfsgerecht auszubauen und die älteren Menschen an der Leitung und Verwaltung dieser Zentren zu beteiligen;
18. — bei der Planung und Gesetzgebung zur Stadtplanung Sorge dafür zu tragen für die Bereitstellung von Wohnraum, so daß Einrichtungen und Dienstleistungen vorhanden sind, die Teil der Gemeindestruktur sind, damit die älteren Menschen nicht isoliert sind, und bei der Verkehrsplanung die Bedürfnisse der älteren Menschen besonders zu berücksichtigen;
19. — ferner sollten Sonderhilfen für ältere Menschen, die in ihren Wohnungen auf ihre spezifische Bedürfnisse abgestimmte Verbesserungsarbeiten und Umbauten durchführen, gemäß ihrem Einkommen vorgesehen werden;
20. — und die Gewährung eines Zuschusses für Telefonmiete oder -anschluß in der Wohnung von Alleinstehenden in Erwägung zu ziehen;
21. — durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, unter Nutzung von Rundfunk und Fernsehen, die Bevölkerung über den Altersprozeß und den älteren Menschen sowie über den Beitrag, den die älteren Menschen für die Gesellschaft in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht darstellen können, aufzuklären;
22. — die Staaten, Regionen und lokalen Körperschaften anzu-spornen, die Erfahrung der älteren Menschen für die Gesellschaft zu nutzen, unter der Bedingung, daß dadurch nicht jüngeren Menschen Arbeitsplätze versperrt bleiben;
23. — die Studenten aller Heil- und Pflegeberufe, die Ärzte, Krankenpfleger und Sozialarbeiter in den Grundlagen und Fertigkeiten der Gerontologie und der Geriatrie, in Psychologie und Altenpflege zu schulen;
24. — ausreichende Mietzuschüsse zu gewähren, um sicherzustellen, daß ältere Menschen nicht gezwungen sind, ihre Wohnung aufgrund finanzieller Zwänge aufzugeben;
25. — Heizkostenzuschüsse und Beihilfen für die Isolierung der Wohnungen zu gewähren, die großzügig bereitgestellt werden und leicht beantragt werden können, damit alle

älteren Menschen ihre Wohnungen ausreichend heizen können und das Risiko der Hypothermie, für die sie besonders anfällig sind, vermeiden. Diese Vorkehrung ist wichtig, damit die alten Menschen bei kalter Witterung keine überhöhten Heizkostenrechnungen zu bezahlen haben und um ihnen die Angst vor den hohen Kosten zu nehmen, die viele ältere Menschen davor zurückschrecken läßt, ihre Wohnungen ausreichend zu heizen;

26. — zu gewährleisten, daß Einrichtungen und Heime für ältere Menschen regelmäßig von den Behörden kontrolliert werden, um sicherzustellen, daß der Personalbestand, die Pflege und die gebotenen Leistungen einheitlich sind und den in Rechnung gestellten Heimkosten entsprechen, freie Beratung über finanzielle Ansprüche und Leistungen zugunsten älterer Menschen, und insbesondere älterer Frauen, die nicht erwerbstätig waren, bereitzustellen;
27. — fordert die Mitgliedstaaten auf, vorrangig die für eine Wohnungsbaupolitik, die auf ältere Menschen zugeschnitten ist, erforderlichen Finanzmittel freizustellen, indem sie die kollektiven Betreuungsdienste, die für diese Menschen unerlässlich sind und auch eine ärztliche Betreuung ermöglichen, zusammenfassen;
28. — ersucht die Kommission, spätestens bis zum 1. Januar 1988 eine „Europäische Charta der älteren Menschen“ einzuführen, in der deren Rechte anerkannt und gesetzlich verankert werden;

*
* *

29. — beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten dieser Staaten zwecks eingehender und sorgfältiger Prüfung zu übermitteln, deren Ergebnisse mitgeteilt werden sollten.

